



Merkblatt

für die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Landeshauptstadt München

derzeit gültige Fassung vom 01.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München hat in einer Dienstanweisung das Verfahren über die Annahme, die Hinterlegung sowie die Freigabe bzw. Inanspruchnahme der als Sicherheitsleistungen der Landeshauptstadt München übergebenen Werte geregelt.

Bevor Sie Sicherheit leisten, ist es erforderlich, die Hinterlegungsbedingungen anzuerkennen. Damit Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten informieren können, erhalten Sie dieses „Merkblatt für die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Landeshauptstadt München“ ausgehändigt.

Bitte lesen Sie diese Bestimmungen genau durch und bestätigen Sie gegenüber der zuständigen Dienststelle, dass Sie von den Hinterlegungsbestimmungen Kenntnis genommen haben.

I. Hinweise für das Verfahren

Anforderung einer Sicherheitsleistung

In den Fällen, in denen die Landeshauptstadt München von Ihnen die Leistung einer Sicherheit verlangen kann, ist hierfür die jeweilige Fachdienststelle zuständig. Dort wird festgestellt, ob die Sicherheit dem in der Dienstanweisung vorgegebenen Rahmen entspricht. Insbesondere für Sicherheitsleistungen durch Bürgschaften gelten bestimmte Formvorschriften. Wenn Sie wissen wollen, ob die von Ihnen angebotene Sicherheit von der Stadt akzeptiert werden kann, lassen Sie sich bitte rechtzeitig von der Fachdienststelle beraten. Diese setzt auch die Höhe der Sicherheit fest.

1. Annahme und Aufbewahrung

Für die Annahme und die Aufbewahrung der von Ihnen geleisteten Sicherheiten ist - von wenigen Ausnahmen abgesehen - das Kassen- und Steueramt, Abteilung 1, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München, Telefon (089) 233 - 92086 oder 233 - 28215, zuständig.

2. Austauschmöglichkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen können bereits geleistete Sicherheiten durch andere Werte ersetzt werden.

3. Freigabe

Das Kassen- und Steueramt darf Ihre Sicherheitsleistung nur auf Anweisung der zuständigen Fachdienststelle freigeben. Von dieser Anweisung erhalten Sie eine Durchschrift (Mitteilung über die Freigabe einer Hinterlage).

II. Ihre „Rechte und Pflichten“

Auszug aus der Dienstanweisung Sicherheiten und Hinterlegungen (DA-SH) der Landeshauptstadt München

1. Zulässige Sicherheiten sind vor allem (§ 3 DA-SH):

- Bargeld in Euro;
- Verpfändung von (Spar)einlagen bei öffentlichen Sparkassen und bei sonstigen, vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Ausübung von Bankgeschäften zugelassenen Geldinstituten, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen. Dazu bedarf es einer formellen Verpfändungserklärung und deren Bestätigung durch das Geldinstitut sowie, soweit wie möglich, der Übergabe des Sparbuchs.
- Bürgschaften
Innerhalb der Bürgschaften gibt es mehrere unterschiedliche Varianten, wobei es sich immer um „selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)“ handelt.
 - a) Nach Werteklasse 1 der DA-SH Bürgschaften inländischer Versicherungsgesellschaften, die Kautions- und Bürgschaftsversicherungen als Geschäftszweig betreiben.
 - b) Nach Werteklasse 1 der DA-SH Bürgschaften von Instituten, die von einer deutschen Finanzbehörde als **Steuerbürgen** zugelassen sind.
 - c) Nach Werteklasse 1 der DA-SH Bürgschaften von Instituten, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein anerkanntes internationales Instituts- bzw.

Emittentenrating (z.B. Standard & Poor's, Moody's u.a.) von **mindestens „A“** (Standard & Poor's) oder gleichwertig verfügen.

- d) Nach Werteklasse 2 der DA-SH Bürgschaften von Instituten, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein anerkanntes internationales Instituts- oder Emittentenrating (z.B. Standard & Poor's, Moody's u.a.) von **mindestens „BBB-“** (Standard & Poor's) oder gleichwertig verfügen.

Die jeweilige Fachdienststelle der Landeshauptstadt, die eine Sicherheit fordert, legt nach pflichtgemäßem Ermessen die konkrete zulässige Sicherheit im Rahmen der DA-SH fest.

2. Rechtliche Wirkung (§ 10 DA-SH)

(1) Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum der Stadt über. Gleichzeitig erwächst dem Hinterlegungspflichtigen gegen die Stadt ein Pfandrecht an der Forderung der Rückerstattung des hinterlegten Betrags. Die Stadt verzinst den eingezahlten Betrag für die Zeit der Hinterlegung. Der Zinssatz in Höhe des 6-Monats-Euribor abzüglich 0,10% ist variabel und wird jeweils zum 01.11. und 01.05. eines Jahres festgestellt. Zinsen werden zugunsten, anfallende Spesen werden zu Lasten des Hinterlegungspflichtigen verrechnet, wenn nicht durch ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung anderes bestimmt ist.

(2) Die Erträge aus der Verzinsung des hinterlegten Bargeldes sind grundsätzlich steuerpflichtig. Nach § 32d Abs.3 EStG ist der Steuerpflichtige verpflichtet Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, wie die Zinsen des hinterlegten Bargeldes, in seiner Steuererklärung anzugeben. Eine Zinsbescheinigung stellt das Kassen- und Steueramt auf Antrag jährlich aus.

(3) Der Hinterlegungspflichtige räumt der Stadt bei der Verpfändung von Forderungen ein Pfandrecht zugunsten des Gläubigers der Forderung ein, zu deren Deckung die Sicherheit hinterlegt wird. Der Hinterlegungspflichtige hat auf seine Kosten alle Erklärungen in der von der Stadt gewünschten Form abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Entstehung des Pfandrechtes notwendig sind.

(4) Für jede entgegengenommene Sicherheit erhält der Hinterlegungspflichtige eine Empfangsbestätigung, mit der allein Rechte gegen die Stadt geltend gemacht werden können. Bei Verlust hat er seine Berechtigung vorzuweisen.

3. Verwaltung der Hinterlegungen (§ 11 DA-SH)

(1) Die Stadt hat die Hinterlegung (mit Ausnahme von Geld) lediglich zu verwahren. Sie hat hierbei für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie bei der Verwahrung eigener Vermögenswerte anzuwenden pflegt.

(2) Werden von Dritten in Bezug auf hinterlegte Werte Rechte geltend gemacht, so ist der Hinterlegungspflichtige zu deren Abwehr und zum Rechtsschutz auf seine Kosten verpflichtet.

(3) Die Stadt ist berechtigt, während der Dauer der

Verwahrung alle zur Erhaltung der Hinterlegung und ihrer Nutzungen dienenden Handlungen auch ohne Zustimmung des Hinterlegungspflichtigen an dessen Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

4. Umfang der Haftung der Hinterlegungen (§ 12 DA-SH)

(1) Sofern die Sicherheitsleistung für die Deckung der Forderung der Stadt in der Hauptsache nicht mehr ausreicht, sind die Erträge in der erforderlichen Höhe heranzuziehen. Erforderlichenfalls ist die Sicherheitsleistung zu ergänzen.

5. Erträge aus Hinterlegungen (§ 13 DA-SH)

(1) Bei der Freigabe der Sicherheitsleistung sind die Erträge, zusammen mit den hinterlegten Werten, an den Hinterlegungspflichtigen abzuführen.

(2) Erträge, die den geforderten Sicherheitsbetrag übersteigen, können während der Dauer der Hinterlegung auf Antrag erstattet werden.

(3) Die Vorschriften über die Rückgabe der Sicherheit (§ 18 DA-SH) sind zu beachten.

6. Sicherheitsleistung durch Dritte (§ 14 DA-SH)

Leistet ein Dritter für den Hinterlegungspflichtigen Sicherheit, so wird unterstellt, dass er in dessen Auftrag handelt.

7. Abtretung (§ 15 DA-SH)

Die Abtretung des Anspruchs auf Rückgabe der Sicherheit ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

8. Rückgabe (§ 18 DA-SH)

(1) Bei der Rückgabe von Hinterlegungen werden Schuldversprechungen und Bürgschaften mit einer Freigabeerklärung an den Aussteller zurückgeleitet. Bargeld einschließlich Zinsen wird auf ein Konto des Hinterlegungspflichtigen überwiesen. Die sonstigen zur Hinterlegung übergebenen Gegenstände (verpfändete Sparbücher sowie andere Werte nach § 3 DA-SH) werden dem Empfangsberechtigten gegen Empfangsnachweis ausgehändigt.

(2) Sie können dem Empfangsberechtigten auch auf seine Kosten und Gefahr durch Überweisung oder als Wertbrief oder auf andere geeignete Weise gegen Empfangsbekanntnis übermittelt werden.

(3) Empfangsberechtigt ist der Hinterlegungspflichtige oder sein Rechtsnachfolger. Die Stadt kann den Nachweis des Erbrechts durch Vorlage eines Erbscheines verlangen.